BGH: † Ordentlicher Rechtsweg bei Auslagener-

satz; Begriff der Störung

NJW 1956, 382

† Ordentlicher Rechtsweg bei Auslagenersatz; Begriff der Störung

Preuß. WasserG § 130; BGB § 1004

- a) Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ist gegeben, wenn der Anspruch auf Ersatz von Auslagen für die Unterhaltung eines Wasserlaufs auf privatrechtliche Gründe gestützt wird, ohne daß ein Streit über die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Unterhaltung eines Wasserlaufs besteht, und wenn der Kläger auch nicht "Beteiligter" i.S. des § 130 Abs. 2 Preuß. WasserG ist.
- b) Eine Störung i.S. des § 1004 BGB durch den Eigentümer einer Brücke liegt nicht vor, wenn die Brücke durch kriegerische Ereignisse zerstört wird und dadurch Teile der Brücke ins Flußbett oder auf benachbarte Grundstücke gelangen.

BGH, Urteil vom 25. 11. 1955 - V ZR 37/54 (Frankfurt/M.)

Die fünf innerhalb des Stadtgebiets von F. über den M. führenden Brücken wurden 1945 kurz vor dem Zusammenbruch auf Befehl von Dienststellen der deutschen Wehrmacht gesprengt. Die Brücken waren Eigentum der Kl. Zur Erbauung der U.-Brücke, die hier besonders interessiert, war seinerzeit auf Grund eines königl. Erlasses v. 26. 6. 1871 durch den Preuß. Min. f. Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten am 14. 10. 1871 eine Concession erteilt worden.

Die Brücken sind inzwischen von der Kl. wieder hergestellt worden. Die Kl. hat auch teilweise die in den Fluß gefallenen Trümmer der alten Brücken beseitigen lassen. Darüber, wer diese Aufwendungen für die Trümmerbeseitigung letzten Endes zu bezahlen hat, geht der Streit der Parteien.

Die Kl. hat im ordentl. Rechtsweg Klage auf Bezahlung eines Teilbetrags erhoben mit dem Antrag, die Bekl. zu verurteilen, an sie 6 100 DM zu zahlen.

Das LG hat den Klaganspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Das OLG hat die Klage abgewiesen.

Die Rev. führte zur Aufhebung des BerUrt. und zur Zurückverweisung an die Vorinstanz.

Aus den Gründen:

I. A. Das BerGer, geht davon aus, daß für den von der Kl. geltend gemachten Anspruch der ordentl. Rechtsweg eröffnet sei. Die Rev. erhebt dagegen keine Einwendungen. Die Frage ist aber von Amts wegen zu prüfen. Maßgebend ist das Preuß. WasserG, das zur Zeit der Bildung des Landes Hessen in F. gegolten hat und durch die Bildung dieses Landes nicht außer Kraft getreten ist. Nach § 113 Preuß. WasserG ist die Verpflichtung zur Unterhaltung der Wasserläufe und ihrer Ufer eine öffentl.rechtl. Verbindlichkeit, die abgesehen von Ausnahmen, die hier, soweit ersichtl., nicht in Betracht kommen, weder aufgehoben noch abgeändert werden kann. Es können aber Vereinbarungen über die Unterhaltungspflicht mit privatrechtl. Wirkung getroffen werden. Im vorl. Fall wird nicht darüber gestritten, wer zur Unterhaltung des Wasserlaufs verpflichtet ist. Darüber wäre nach § 130 Abs. 1 Preuß. WasserG im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden. Es handelt sich auch nicht i.S. des § 130 Abs. 2 Preuß. WasserG um Ansprüche von Beteiligten auf Erstattung des zum Zweck der Unterhaltung eines Wasserlaufs Geleisteten, denn die Kl. ist nicht "Beteiligter". Als solcher käme sie nur in Betracht, wenn sie für die öffentl.-rechtl. Unterhaltungspflicht polizeil. in Anspruch genommen worden wäre oder die Arbeiten, für deren Kosten Erstattung verlangt wird, in der unrichtigen Annahme dieser Verpflichtung geleistet hätte (Holtz-Kreutz-Schlegelberger, Das Preuß. WasserG, 1950, § 130 Anm. 3). Die Kl. macht vielmehr gerade geltend, die Bekl. sei aus privatrechtl. Gründen - es handelt sich um Geschäftsführung ohne Auftrag oder ungerechtfertigte Bereicherung verpflichtet, die von ihr gemachten Auslagen zu erstatten.

B. Das BerGer. führt für seine Auffassung, die Kl. habe die gemachten Aufwendungen selbst zu tragen, an: Diese Verpflichtung ergebe sich allerdings nicht aus § 1004 BGB. Die Kl. könne wegen des gewaltsam herbeigeführten Einsturzes der Brücke nicht als Störerin i.S. des § 1004 BGB angesehen werden. In der Errichtung der Brücke könne keine Störung liegen, da der Bau der Brücke in der Concessionsurkunde v. 14. 8. 1871 ausdrückl. erlaubt gewesen sei und auch heute noch erlaubt sei. Der Hinweis auf die Rspr. des *OGH* (NJW 49, 623) passe nicht, da dort ein Leihverhältnis als beendet angesehen worden sei. Die Kl. haben auch weder mittelbar noch unmittelbar eine Störungshandlung vorgenommen. Daß die störende Wirkung von dem Eigentum der Kl. ausgegangen sei, genüge allein nicht. Der Eigentümer hafte nicht kraft seines bloßen Eigentums aus § 1004 BGB, wenn er es unterlasse, die Einwirkung von Naturkräften auf sein Grundstück und die daraus sich ergebende Beeinträchtigung der benachbarten Grundstücke zu verhindern.

Ein Rechtsirrtum ist in den Ausführungen des BerGer. nicht zu erkennen. Der Umstand allein, daß eine Beeinträchtigung von einem Grundstück oder von einem Bauwerk ausgeht, macht den Eigentümer des Bauwerks noch nicht zum Störer i.S. des § 1004 BGB. Die Beeinträchtigung muß wenigstens mittelbar auf seinen Willen zurückzuführen sein (RGZ 134, 231 [234]; 149, 205 [210]; 159, 129 [136]). Die Annahme ist bedenklich, darin, daß vor langer Zeit ein Gebäude zulässigerweise errrichtet worden sei, liege ein mittelbares Herbeiführen eines schädigenden Zustandes, der später durch Kriegseinwirkung entstanden sei und dem dann nicht abgeholfen worden sei (so LG Hagen in NJW 53, 266 mit Zustimmung von Weskott in NJW 53, 1109 und unter Ablehnung von Krach in NJW 53, 789; ablehnend auch OLG Düsseldorf in NJW 53, 394). Es fehlt hier an einem so ursächl. Zusammenhang, daß dem Erbauer des Gebäudes eine Haftung für solche Folgen der Erbauung des Gebäudes billigerweise zugemutet werden könnte (Meißner, Stern und Hodes, Nachbarrecht, 2. Aufl. 1955, S. 534-536). Es handelt sich im vorl. Fall nicht einmal um ein Aufrechterhalten eines nachträgl. eingetretenen Zustandes, der, wenn man ihm nicht abhilft, eine Quelle weiterwirkenden Schadens wird, sondern um eine einmalige durch eine dritte Gewalt herbeigeführte Einwirkung auf das Flußbett, der gegenüber der Eigentümer der Brücke völlig machtlos ist. Dem BerGer. ist auch darin zuzustimmen, daß gegenüber dem vom OGH entschiedenen Fall (OGH v. 16. 5. 1949 - II ZS 10/49 in OGHZ 2, 170 = NJW 49, 623) wesentliche Unterschiede bestehen. Von diesem Standpunkt aus braucht nicht geprüft zu werden, welche Folgen sich daraus ergeben könnten, daß die Wehrmacht, also das Reich, die Zerstörung herbeigeführt hat.

C. Eine Verpflichtung der Kl. zur Beseitigung der Trümmer, die nicht schon entfernt werden mußten, um den Brückenneubau zu ermöglichen, kann - wie näher ausgeführt ist - nicht aus der Concessionsurkunde abgeleitet werden.

Dem Umstand, daß die Brücke bei Kriegsende durch die deutsche Wehrmacht gesprengt worden ist, hat das BerGer. mit Recht und aus zutreffenden Gründen keine Bedeutung beigemessen. Es handelt sich insoweit um Kriegssachschäden i.S. § 13 *LAG*, aus denen der Kl. im Rahmen des Lastenausgleichs Ansprüche gegen die Bundesrepublik erwachsen sind, soweit sie für den Wiederaufbau der Brücke Aufwendungen machen mußte. Mit dem vorl. Fall hat dieser Anspruch nichts zu tun.

Die Bekl. ist zur Unterhaltung des Flußlaufs verpflichtet. Dazu gehört nach § 114 Preuß. WasserG die Erhaltung der Schiffbarkeit und der Vorflut. Die Bekl. war aber nicht verpflichtet, der Kl. ein von Trümmern gereinigtes Flußbett für den Aufbau der neuen Brücke zur Verfügung zu stellen. Soweit die Beseitigung der Trümmer als Vorbereitung des Neubaus der Brücke notwendig war, hat die Kl. im eigenen Interesse gehandelt. Insoweit kommt eine ungerechtfertigte Bereicherung der Bekl. nicht in Betracht. Eine solche ist jedoch möglich, soweit Trümmer beseitigt wurden, deren Entfernung nicht durch den Neubau erforderl. war, sondern ledigl. zur Unterhaltung des Flußbetts vorgenommen wurde. Hier ist also zunächst zu prüfen, inwieweit die Kl. derartige der Bekl. obliegende Arbeiten im Bereich der U.-Brücke ausgeführt hat. Es erhebt sich aber die weitere Frage, ob die Kl. gewußt hat, daß sie zu diesen Arbeiten nicht verpflichtet war und deshalb nach § 814 BGB das zur Erfüllung ihrer Nichtschuld Geleistete nicht verlangen kann.

Da diese Fragen nicht geprüft sind, war das BerUrt. aufzuheben und die Sache zu weiterer Prüfung an das BerGer. zurückzuverweisen.

II. Die Klage ist auch auf Geschäftsführung ohne Auftrag gestützt. Dazu führt das BerGer. aus: Auf den Willen der Kl., ein fremdes Geschäft zu führen, d.h. das Bewußtsein und den Willen gehabt zu haben, für den damals Unterhaltspflichtigen tätig zu werden, würde deuten, wenn die Kl. die Bekl. zunächst zur Vornahme der Arbeiten aufgefordert und dann an ihrer Stelle selbst die Arbeiten ausgeführt hätte. In dieser Hinsicht sei für die Räumungsarbeiten im Sommer 1948 nichts vorgetragen und nichts bewiesen. Das Schreiben der Kl. v. 15. 5. 1948, mit dem sie das Wasserstraßenamt F. auf die Aufforderung der Wasserstraßendirektion W. v. 12. 5. 1948 mit

383

BGH: † Ordentlicher Rechtsweg bei Auslagenersatz; Begriff der Störung (NJW 1956, 382)

der Beseitigung der Brückentrümmer an der Brücke auf Kosten der Kl. beauftragt habe, spreche eindeutig gegen ihren Willen im Sommer 1948, ein fremdes Geschäft zu besorgen. Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag schieden daher aus.

Die Rev. erhebt dagegen nur Verfahrensrügen aus § 139 ZPO. Diese brauchen aber nicht mehr nachgeprüft zu werden, wenn das BerUrt. ohnehin aufgehoben und die Sache an das BerGer. zurückverwiesen wird. Die Kl. hat in der weiteren mündlichen Verhandlung Gelegenheit zu dem entspr. Vortrag.

Es braucht auch die Frage, die sich aufdrängt, ob eine etwaige Geschäftsführung dem wirkl. oder mutmaßl. Willen der Bekl. entsprochen hätte, jetzt nicht geprüft zu werden; denn an sich stand es nach § 133 Preuß. WasserG im Willen der Bekl., zu bestimmen, wann und wie sie die ihr nach §§ 114, 119 Preuß. WasserG obliegenden Unterhaltungsverpflichtungen ausführen wollte. *M.*

Anm. d. Schriftltg.:

Zum Preuß. WasserG vgl. Wüsthoff in NJW 55, 1777 und Linckelmann in DÖV 55, 652, 685 u. 717. - Zu § 1004 BGB vgl. BGH in NJW 56, 17 mit Anm. von Hildegard Krüger und Anm. d. Schriftltg.